

KINDERSCHUTZ KONZEPT

zur Prävention und Intervention in Familienzentren
im Landkreis Lörrach



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Grundlagen	4
Rechtliche Grundlagen	4
UN-Kinderrechtskonvention	5
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	6
Pflichten und Positionierung des Vorstandes	6
Benennung von Schutzbeauftragten	7
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis	7
Der Ehrenkodex	8
Zwischenmenschliche Regeln – wie gehen wir miteinander um	8
Ehrenkodex	9
Handlungleitlinien	11
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	16
Selbstfürsorge	16
Schulung der Mitarbeiter*innen	16
Öffentlichkeitsarbeit	16
Schlusswort	17
Anlage 1	20
Anlage 2	21
Anlage 3	24
Anlage 4	26
Anlage 5	29
Anlage 6	30
Impressum	31

VORWORT

Ein Familienzentrum vermittelt, bündelt und bietet in einem sozialen Umfeld unterstützende und bildungsförderliche Angebote für Kinder, Familien, junge und alte Menschen. Der besondere Auftrag ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Familien, die Verbesserung der Lebensqualität, sowie die Förderung der Bildungschancen für Jung und Alt. ¹

Des Weiteren setzen sich Familienzentren stark für die Rechte der Kinder ein. Risiken und Gefahren beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entstehen selten von heute auf morgen. Sie kündigen sich schon oft frühzeitig an. Damit ungünstige Entwicklungsverläufe und/oder belastende familiäre Situationen von Anfang an erkannt werden und Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden kann, braucht es auf Seiten der Mitarbeiter*innen der Familienzentren Kenntnisse, um Gefährdungspotenziale zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln. ²

Mit diesem Hintergrund gründeten im Frühjahr 2019 die Familienzentren aus dem Landkreis Lörrach eine Arbeitsgruppe. Deren Aufgabe ist es, ein institutionelles Kinderschutzkonzept für die hiesigen Familienzentren zu entwickeln und stetig auf dessen Aktualität zu überprüfen.

Im weiteren Verlauf soll das Schutzkonzept mit seinen Verfahrens- und Vorgehensweisen nach 12 Monaten überprüft und ggf. ergänzt/verändert werden.

Das Schutzkonzept wurde am 31.3.2021 von der Arbeitsgruppe verabschiedet und vom Landratsamt Lörrach bestätigt.

¹ Vgl.: <http://www.bundesverband-familienzentren.de/bundesverband-der-familienzentren/> (letzter Zugriff: 06.08.2020) ² Vgl.: <https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz>

GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen

Das Familienzentrum hat zum Schutz von Kindern und Jugendlichen den § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als auch die Bestimmung des § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ im Kinderschutzkonzept aufgenommen.³

§ 8a SGB VIII

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Die Regelungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen, sowie Dienste, die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erbringen.

§ 72a SGB VIII

„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

Der § 72a SGB VIII erhöht den Schutz der Kinder und Jugendlichen und verhindert, dass in der Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich) tätig sind.

³ Die ungekürzten Paragraphen befinden sich in der Anlage 1 und unter:
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

UN-Kinderrechtskonvention

Die Rechte der Kinder sind in 54 Artikeln in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Diese 54 Artikel können zu den 10 wichtigsten Rechten für Kinder zusammengefasst werden: ⁴

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit
- das Recht auf Gesundheit
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht auf eine eigene Meinung und die Möglichkeit sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln
- das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Um die Rechte der Kinder zu wahren, muss der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und sexuellem Missbrauch gewährleistet sein. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz soll das Recht der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden. Die Regelungen, wie Kinder und Jugendliche geschützt werden können, finden sich im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilferecht. Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen. Sie können sowohl dem familiären, dem professionellen und auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

⁴ Alle 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention befinden sich in der Anlage 2.

Der Landkreis Lörrach kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung mit der Initiative „Kinderschutz geht uns alle an!“ nach.

Die Familienzentren schließen sich dieser an und gehen die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe mit dem Landratsamt Lörrach ein.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, daher sind die Definitionen recht allgemein gefasst.

Und dennoch zieht der Gesetzgeber drei Kriterien zur Festlegung des Begriffs Kindeswohl heran. So zeichnet der Begriff das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes aus. Somit sind alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen. Zudem hat die Erziehung einen erheblichen Anteil am Kindeswohl, da das Kind schließlich in seiner gesamten Persönlichkeit den vollumfänglichen Schutz genießt, um sich zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft zu entwickeln. Die Verwirklichung des Kindeswohls erfolgt auf zwei Weisen. Zum einen durch die positive Förderung des Kindes und zum anderen durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. „Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff der Gefährdung definiert als »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt« (BGH FamRZ 1956, 350).“⁵

Pflichten und Positionierung des Vorstandes

Der gesamte Vorstand des Familienzentrums trägt die Verantwortung, dass Mädchen und Jungen bestmöglich vor jeglicher Art von Gewalt geschützt werden.

⁵ Maywald, J.: Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfadens für Erzieherinnen (2009), S. 52

Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und die Mitarbeitenden werden als Schutzbeauftragte benannt. Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- sie haben einen pädagogischen Berufsabschluss
- sie haben Kenntnisse über die Strukturen im Familienzentrum
- sie haben Wissen zum Kinderschutz bzw. Bereitschaft zur Fortbildung
- sie bringen hohe soziale und kommunikative Kompetenzen mit
- sie haben Kontakte zu regionalen Netzwerken bzw. bauen diese auf
- sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

Der Gesetzgeber macht für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis klare Vorgaben. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht behalten oder kopiert, sondern nur eingesehen werden.

Dokumentiert werden darf:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nichtbeschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen.

Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden sind, haben entweder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein.

Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen. Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist. Im Falle einer kurzfristigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit soll eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet vorgelegt werden.

Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex beschreibt die Grundhaltung des Familienzentrums und gilt für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen. Darin sind Leitgedanken und Richtlinien für das praktische Handeln festgehalten. Der Ehrenkodex dient als Orientierung für den respektvollen Umgang mit Kindern sowie Erwachsenen und der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte. Alle, die im Familienzentrum tätig sind, erhalten eine Einführung in den Ehrenkodex. Die Geschäftsleitung bespricht mit den Mitarbeitenden folgende zwischenmenschliche Regeln, die im Kontakt mit anderen Erwachsenen und Kindern gelten.

Zwischenmenschliche Regeln – wie gehen wir miteinander um

- Wir sind zur Interaktion bereit.
- Wir begegnen uns freundlich und wohlgesinnt.
- Wir respektieren uns gegenseitig und akzeptieren Vielfalt.
- Wir bleiben im Austausch und halten uns an Absprachen.
- Wir reden miteinander, nicht übereinander.

- Probleme/Missverständnisse sprechen wir offen und zeitnah an, um lösungsorientiert handeln zu können.
- Wir schätzen die Arbeit der Anderen wert und unterstützen uns gegebenenfalls.
- Wir lassen unser Gegenüber aussprechen und hören aufmerksam zu.

Anschließend wird der Ehrenkodex thematisiert und von dem/der Mitarbeiter*in unterschrieben.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Familienzentrum

Hiermit verspreche ich, _____ :

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie der anderen Vereinsmitglieder und Kolleg*innen werde ich respektieren.
- Ich werde Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessen sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber unterstützend zur Seite stehen.
- Ich werde ihnen dabei helfen, sich für Menschenrechte und insbesondere für Kinderrechte einzusetzen, über die eigene Generation hinauszudenken, ein Umweltbewusstsein zu wecken und zu einer bewussten Lebensweise anregen.
- Ich werde stets versuchen, gerechte Rahmenbedingungen für familienfreundliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben und/oder dulden bzw. bei Beobachtung dessen unverzüglich reagieren.

- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeit in angemessener und altersgerechter Form.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen und verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gerecht und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut wirke ich entschieden entgegen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein und stets die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln (s. Anlage 3) vermitteln.
- Ich verpflichte mich zu reagieren, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Im Verdachtsfall verpflichte ich mich, die Geschäftsführung zu informieren. Diese berät sich im Team der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Vorstandschaft.
- Ich kenne die Rechte der Kinder und befolge diese (s. Anlage 2). Alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen erklären, dass sie diesen Verhaltenskodex bejahen und umsetzen werden.⁶

⁶ Der Ehrenkodex mit Unterschriftsleiste befindet sich in der Anlage 3.

HANDLUNGSLEITLINIEN

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes vor, werden diese schriftlich dokumentiert. Anschließend findet eine Einschätzung durch die Bereichsleitung, die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter*innen des Familienzentrums statt. Ebenso werden hierbei die Erziehungsberechtigten, soweit der hierdurch wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, und wenn möglich das Kind selbst, mit einbezogen.

Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Wir bewahren Ruhe
- Sofortiges Handeln ist nur in wenigen Situationen notwendig. Kinder benötigen ein stabiles und besonnenes Gegenüber.
- Wir glauben dem Kind, wenn es von sexuellen Übergriffen erzählt.
- Wir versichern dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Wir sind offen für ein Gespräch, drängen das Kind nicht und fragen es auch nicht aus. Wir hören zu und zeigen Anteilnahme.
- Wenn ein Kind von einer verletzenden Bemerkung oder von einer belastenden Situation erzählt, dann nehmen wir es ernst und hören zu.
- Wir sind transparent gegenüber unserer Rolle und zu den Möglichkeiten und Grenzen unserer Hilfe.
- Wir beziehen das Kind mit ein und entscheiden gemeinsam und altersangemessen.
- Wir vermeiden es potentielle Täter*innen zu früh mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- Es besteht die Gefahr, dass Kinder unter Druck gesetzt werden, sie sollen schweigen oder eine Aussage zurücknehmen.
- Wir behandeln, das was uns erzählt wird vertraulich. Aber wir erklären dem Kind, dass wir uns selbst Hilfe und Unterstützung holen werden.
- Wir machen uns Notizen zu den Äußerungen des Kindes, die ist hilfreich bei der umfassenden Einschätzung der Situation.

Danach wird eine der drei folgenden Möglichkeiten erkennbar:

1

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erweist sich als unbegründet!

Hiermit ist das Verfahren des Familienzentrums beendet.

2

Es ist keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf von Nöten!

Hierbei kann das Familienzentrum entweder eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen, d.h. der Familie „inhouse“ entsprechende Hilfen anbieten, oder auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen und diese der Familie vermitteln.⁷ Außerdem überprüft und dokumentiert das Familienzentrum, dass die Erziehungsberechtigten diese Hilfen in Anspruch nehmen. Nimmt die Familie die geeigneten Hilfen an, ist hiermit das Verfahren des Familienzentrums bis auf Weiteres beendet.

Nehmen die Erziehungsberechtigten die Hilfen nicht in Anspruch, beobachtet das Familienzentrum das Kind weiterhin und dokumentiert ggf. die weitere Gefährdung des Kindes. Sollte der Verdacht der Gefährdung weiterhin bestehen, nehmen wir eine Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) in Anspruch. Unter dieser fachlichen Anleitung wird abgewogen, ob es zu einer Gefährdungseinschätzung kommt.

⁷ Verzeichnis mit entsprechenden Helferstellen befindet sich in der Anlage 4.

3

Bestätigung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung!

Im vorangegangenen Beurteilungsprozess wurde die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) hinzugezogen.⁸

Liegt eine „drohende Kindeswohlgefährdung“ vor, müssen die Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, in einem Gespräch von der Geschäftsleitung aufgefordert werden, umgehend mit den Sozialen Diensten des Fachbereichs Jugend & Familie Kontakt aufzunehmen. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten in diesem Gespräch darauf hingewiesen, dass das Familienzentrum eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Jugend & Familie hat, sollten die Erziehungsberechtigten das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.

Ist der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit den Eltern gefährdet, z.B. weil Eltern als Täter*innen in Frage kommen oder weil davon ausgegangen werden muss, dass ihre spontane Reaktion für das Kind nicht unterstützend ist. Eine Mitteilung an den Fachbereich Jugend & Familie (Jugendamt) ohne Einbezug der Eltern ist erforderlich.

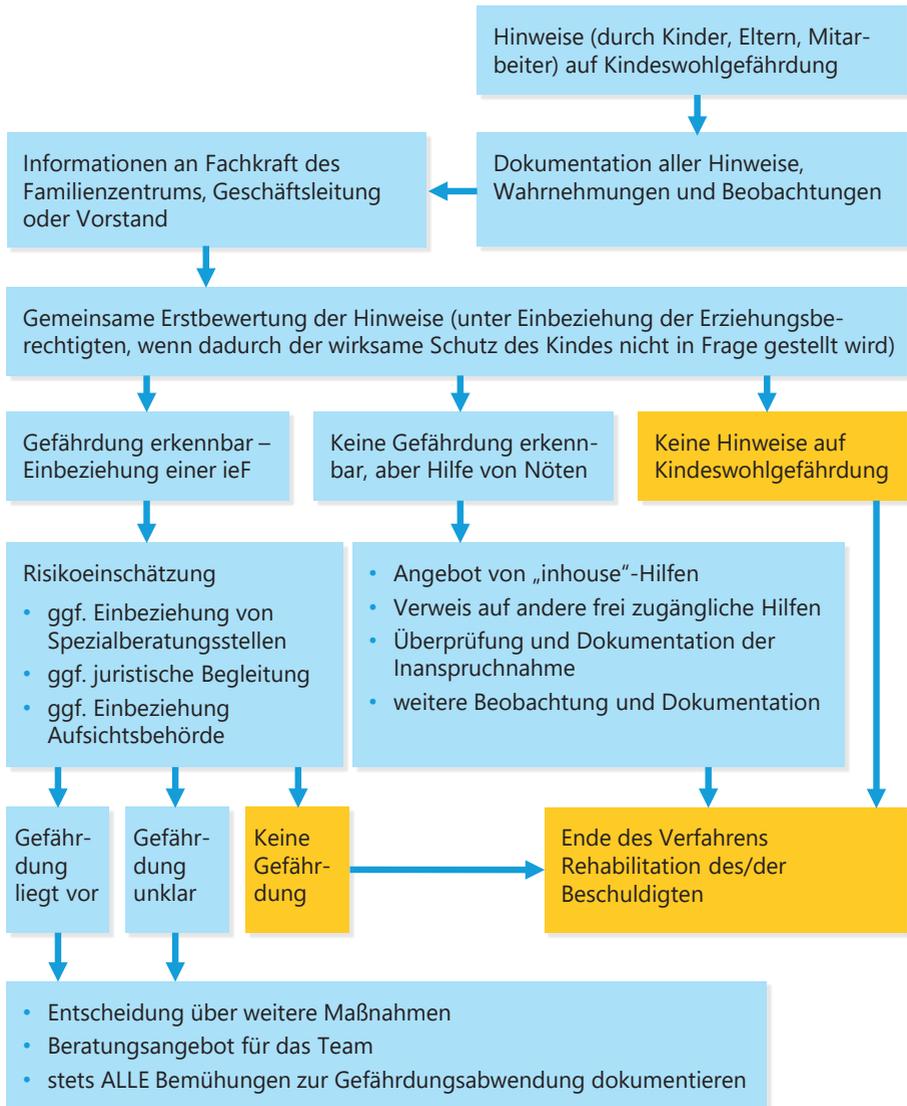
Zu bedenken ist, dass Kindesmissbrauch ein Officialdelikt ist – Polizei und Staatsanwaltschaft müssen ermitteln, wenn sie von dem Verdacht erfahren. Ein Verfahren kann für die betroffenen Kinder zu einer erheblichen Belastung führen. Bei einer Anzeige und einem Gerichtsverfahren sollte immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen. Fachkräfte sind nicht zu einer Anzeige verpflichtet. Eltern und Sorgeberechtigte sollten einen erfahrenen Anwalt oder Anwältin zu Rate ziehen. Sie können die Erfolgsaussichten eines Verfahrens einschätzen und klären, wie das betroffene Kind geschützt werden kann. Eine psychosoziale Prozessbegleitung kann beantragt werden, die das Kind im Verfahren begleitet, unterstützt, Ängste nimmt und die juristischen Prozesse erklärt.

⁸ Verzeichnis mit insoweit erfahrenen Fachkräften befindet sich in der Anlage 5.

Wichtig: ALLE Bemühungen zur Gefährdungsabwendung müssen stets dokumentiert werden!

Was ist über das Kind und sein Umfeld bekannt? (Verhalten, Familiensituation, nahestehende Bezugspersonen ...) Beobachtungen mit Datum und Uhrzeit unterteilt in Fakten! und Interpretation?

Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



PRÄVENTION & ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Selbstfürsorge

Kinder mit Missbrauchserfahrungen gut zu unterstützen erfordert von uns, dass wir uns unserer eigenen Möglichkeiten bewusst sind. Auch wenn uns die Erzählung des Kindes sehr anrührt oder auch stresst bleiben wir in unserer professionellen Rolle.

Möglichen "Helfer*innen- Phantasien" sind wir uns bewusst. Wir sehen uns nicht als Freundin, Elternteil oder Psychologin des Kindes. Wir nehmen das betroffene Kind nicht mit nach Hause in die eigene Familie. Unreflektierte und nicht haltbare Beziehungsangebote sind nicht hilfreich für das betroffene Kind. Wir geben keine privaten Telefonnummern an das Kind und nehmen es nicht zu privaten Freizeitaktivitäten mit. Wir bearbeiten unsere eigenen Gefühle und behalten unsere eigene Belastungsgrenze und Selbstfürsorge im Blick. Wir sind ein gutes Vorbild, wenn wir für uns selbst und unsere eigene Kraft gut sorgen. Wir haben Geduld und einen langen Atem beim Unterstützen der Kinder.

Schulung der Mitarbeiter*innen

Der wichtigste Bestandteil der Prävention ist die Schulung der Mitarbeiter*innen. Die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen stellt sicher, dass Kindeswohlgefährdung erkannt wird und entsprechend frühzeitiges Handeln möglich ist. Schulungen, Fortbildungen und Fachtage zu pädagogischen Grundlagen, Kinderrechten und Methoden zur Stärkung von Kindern und deren Familien für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden in regelmäßigen Abständen verpflichtend durchgeführt und dokumentiert.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Familienzentren setzen die Themen Kinderschutz und Kinderrechte in allen Fachbereichen transparent und zielgruppengerecht um. Ein Materialpool ist erstellt und allen Mitarbeitenden zugänglich.

Schlusswort

Den Familienzentren im Landkreis Lörrach war es ein wichtiges Anliegen, ein gemeinsames Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. Die Zusammenarbeit war eine intensive und engagierte Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und die Bedeutung für das Kindeswohl. Wir haben ein offenes, wachsames Auge und schauen nicht weg, wenn Kindeswohl bedroht ist. Wir sind sicher in unserem Handeln, fühlen uns nicht allein und reagieren verantwortungsvoll. Wir setzen uns ein für glückliche und gesunde Kinder, die zu selbstbestimmten und mündigen Erwachsenen heranwachsen können.

Wir bedanken uns bei allen Kolleginnen, die sich immer wieder mit ihren Ideen, Mut und Beharrlichkeit für Familien einsetzen.

Dankeschön Ingrid Weinmann, Cornelia Hartmann, Daniel Mittl, Christine Leufke, Kerstin Trefzer, Jennifer Neuschütz, Franziska Wehber, Agnes Deiß, Birgitt Kiefer und Gisela Schleidt, Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend & Familie Kreisjugendreferat.

ANLAGE 1

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden

ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 2

Das Jahr 1979 war auf der ganzen Welt das „Jahr des Kindes“. Mit diesem Hintergrund hat die Regierung Polens vorgeschlagen, in den Vereinten Nationen eine Kinderrechtskonvention zu entwickeln.

Die Vereinten Nationen ist eine Organisation, in der fast alle Staaten der Welt mitmachen. Sie setzt sich für Frieden und gegen Armut ein.

Seit 1989 gibt es die Kinderrechtskonvention, denen 193 Staaten zugestimmt haben.

In der Kinderrechtskonvention sind in 54 sogenannten Artikeln ganz spezielle Rechte nur für Kinder festgelegt.⁹

Artikel 1	Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes
Artikel 4	Verwirklichung der Kindesrechte
Artikel 5	Respektierung des Elternrechts
Artikel 6	Recht auf Leben
Artikel 7	Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
Artikel 8	Identität
Artikel 9	Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
Artikel 10	Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte
Artikel 11	Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
Artikel 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 14	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Artikel 15	Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

⁹ Vgl.: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3211> (letzter Zugriff: 06.08.2020)

Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Artikel 17	Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
Artikel 18	Verantwortung für das Kindeswohl
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 20	Von der Familie getrenntlebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
Artikel 21	Adoption
Artikel 22	Flüchtlingskinder
Artikel 23	Förderung behinderter Kinder
Artikel 24	Gesundheitsvorsorge
Artikel 25	Unterbringung
Artikel 26	Soziale Sicherheit
Artikel 27	Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
Artikel 28	Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
Artikel 29	Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
Artikel 30	Minderheitenschutz
Artikel 31	Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung
Artikel 32	Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
Artikel 33	Schutz vor Suchtstoffen
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 35	Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung
Artikel 37	Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheits- strafe, Rechtsbeistandschaft
Artikel 38	Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

Artikel 39	Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
Artikel 40	Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
Artikel 41	Weitergehende inländische Bestimmungen
Artikel 42	Verpflichtung zur Bekanntmachung
Artikel 43	Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
Artikel 44	Berichtspflicht
Artikel 45	Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen
Artikel 46	Unterzeichnung
Artikel 47	Ratifikation
Artikel 48	Beitritt
Artikel 49	Inkrafttreten
Artikel 50	Änderungen
Artikel 51	Vorbehalte
Artikel 52	Kündigung
Artikel 53	Verwahrung
Artikel 54	Urschrift, verbindlicher Wortlaut

ANLAGE 3

Ehrenkodex

Zwischenmenschliche Regeln – wie gehen wir miteinander um

- Wir sind zur Interaktion bereit.
- Wir begegnen uns freundlich und wohlgesinnt.
- Wir respektieren uns gegenseitig und akzeptieren Vielfalt.
- Wir bleiben im Austausch und halten uns an Absprachen.
- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Probleme/ Missverständnisse sprechen wir offen und zeitnah an, um lösungsorientiert handeln zu können.
- Wir schätzen die Arbeit der Anderen wert und unterstützen uns gegebenenfalls.
- Wir lassen unseren Gegenüber aussprechen und hören aufmerksam zu.

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Familienzentrum

Hiermit verspreche ich, _____ :

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der anderen Vereinsmitglieder, Kolleginnen und Kollegen werde ich respektieren.
- Ich werde Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessen sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber unterstützend zur Seite stehen. Ich werde ihnen dabei helfen, sich für Menschenrechte und insbesondere für Kinderrechte einzusetzen, ein Umweltbewusstsein wecken, über die eigene Generation hinauszudenken und zu einer bewussten Lebensweise anregen.

- Ich werde stets versuchen, gerechte Rahmenbedingungen für familienfreundliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben und/oder dulden bzw. bei Beobachtung dessen unverzüglich eingreifen.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeit in angemessener und kinderechter Form.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen und verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politische Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gerecht und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut wirke ich entschieden entgegen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein und stets die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln (s. Anhang) vermitteln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Geschäftsführung, eine sozialpädagogische Fachkraft des Familienzentrums oder den Vorstand.
- Ich kenne die Rechte der Kinder und befolge diese (s. Anlage 2).
- Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde. Eine Ausfertigung dieses Kodex mit weiteren Hinweisen, wie der Kodex umgesetzt wird, habe ich erhalten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

ANLAGE 4

Babysprechstunde

(Schrei-, Schlaf-, und Fütterungsstörungen)

St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH

Feldbergstr. 15, 79539 Lörrach, Tel.: 07621 171 4120

www.elikh.de



Diakonisches Werk

Beratungsstelle für Paar- und Lebensfragen

Psychologische Beratungsstelle

Lörrach: Haagener Straße 27, 79539 Lörrach,

Tel.: 07621 926-30

Rheinfelden: Therese-Herzog-Weg 1, 79618 Rheinfelden,

Tel.: 07623 799932

Schopfheim: Hauptstraße 94, 79650 Schopfheim,

Tel.: 07622 697596-0

Weil am Rhein: Riedlistraße 16, 79576 Weil am Rhein,

Tel.: 07621 974210

www.diakonie-loerrach.de



Psychologische Beratungsstelle

für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Schwarzwaldstraße 1, 79539 Lörrach, Tel.: 07621 3087

www.efl-loerrach.de



Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Lörrach: Luisenstraße 35, 79539 Lörrach,

Tel.: 07621 4105353

Rheinfelden: Karl-Fürstenberg-Straße 17, 79618 Rheinfelden

Tel.: 07621 4105333

Schopfheim: Wallstraße 1A, 79650 Schopfheim,

Tel.: 07621 4105353

www.loerrach-landkreis.de



**Sozialpädiatrisches Zentrum
für Kinder/ Jugendliche von 0-18 Jahren,
Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten**
St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach, Feldbergstraße 15,
79539 Lörrach, Tel.: 07621 171 4120
www.elikh.de



Interdisziplinäre Frühförderstelle Lebenshilfe Lörrach e.V.
Winterbuckstr. 7, Lörrach, Tel.: 07621 401040
www.lebenshilfe-loerrach.de



**Frühe Hilfen
Unterstützung für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren**
Palmstraße 3, 79539 Lörrach, Tel.: 7621 410-0
www.loerrach-landkreis.de



**Blaues Kreuz
Suchtkrankenhilfe**
Pestalozzistr. 11, Lörrach, Tel.: 07621 4461
www.blaues-kreuz.de



**Villa Schöpflin
Computer, Handy und Co, offene Elternsprechstunde**
Franz-Ehret-Str. 7, Lörrach-Brombach, Tel.: 07621 9149090
www.villa-schoepflin.de



Frauenberatungsstelle
Humboldtstr. 14, Lörrach, Tel.: 07621 87105
www.frauenberatung-loerrach.de



Frauenhaus Lörrach
Tel.: 07621 49325
www.fhf-loerrach.de



Kinderschutzbund

Lörrach: Schwarzwaldstraße 1, 79539 Lörrach,
Tel.: 07621 47250

www.kinderschutzbund-loerrach.de



Schopfheim: Wehrer Str. 5, 79650 Schopfheim,
Tel.: 07622 63929

www.kinderschutzbund-schopfheim.de



Pro Familia

Paar-, Sexual-, und Schwangerschaftskonfliktberatung

Rainstr.20, Lörrach, Tel.: 07621 1692388

www.profamilia.de



Landratsamt Lörrach – Fachbereich Jugend & Familie Soziale Dienste

Palmstr. 3, Lörrach Tel.: 07621 10-0

Kreisjugendreferat

Sarah Fräulin, Tel.: 07621 410-5291

sarah.fraeulin@loerrach-landkreis.de,

Gisela Schleidt, Tel.: 07621 410-5290

gisela.schleidt@loerrach-landkreis.de

www.loerrach-landkreis.de



ANLAGE 5

Insoweit erfahrene Fachkräfte nach dem Bundeskinderschutzgesetz im Landkreis Lörrach (Stand 2021, wird laufend aktualisiert)



Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Frau Baumann, Frau Berndt, Frau Bittner, Frau Fritz-Rudorf,
Frau Kepplinger, Herr Koenemund, Herr Petrucci

Tel.: 07621410 5353

E-Mail: ief.psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de

www.loerrach-landkreis.de

Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.

Frau Uehlin, Tel.: 07623 79766924

E-Mail: martina.uehlin@caritas-loerrach.de

www.caritas-loerrach.de

Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

Frau Binder, Tel.: 07622 6975960

E-Mail: ulrike.binder@diakonie.ekiba.de

Frau Vahl, Tel.: 07621 9869730

E-Mail: melanie.vahl@diakonie.ekiba.de

www.diakonie-loerrach.de

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.

Frau Homberg, Frau Sethmann-Laudert, Tel.: 07622 63929

E-Mail: info@kinderschutzbund-schopfheim.de

www.kinderschutzbund-schopfheim.de

St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach

AnsprechpartnerInnen zu medizinischen Fragen des
Kinderschutzes

Herr Büttner, Frau Münster, Frau Stächelin, Herr Trost

Tel.: 07621 171-0

E-Mail: sozialberatung-verteiler@elikh.de

www.elikh.de

ANLAGE 6

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahme der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Stand: 2021

Impressum

Herausgeberin	Die Familienzentren im Landkreis Lörrach
Redaktion	Birgitt Kiefer, Gisela Schleidt
Grafische Erstellung	Yvonne Heil, www.slide-by-slide.de
Druckauflage	500
Stand	Lörrach, März 2022
Fotonachweis	©AdobeStock, Wayhome Studio

Familienzentrum
Kinderland Lörrach
gGmbH



Baumgartnerstr. 33, Lörrach | Tel.: 07621 4250400

www.familienzentrum-loe.de



Elsa-Brändström-Str. 18, Rheinfelden | Tel.: 07623 9665470

Familientreff Alte Post in Wyhlen, In den Abtsmatten 2a | Tel.: 07624 9129033

Familientreff Alte Apotheke in Grenzach, Markgrafenstr. 1 | Tel.: 07624 2074998

www.familienzentrum-rheinfelden.de



Ernst-Friedrich-Gottschalk-Weg 3, Schopfheim | Tel.: 07622 673804

www.familienzentrum-schopfheim.com



Familienzentrum
Wunderfitz



Gustave-Fecht-Str. 25/2, Weil am Rhein | Tel.: 07621 9368800

www.familienzentrum-weil.de